

REFERATEKONFERENZ

Unterlagen

293. Sitzung

Heidelberg, Dienstag, den 25. Juni 2024

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnung	Hochschulgruppen vom 23.- 26.05.2024.....	17
Verzeichnis anwesender Mitglieder.....	5 Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung	18
1 Zur Tagesordnung	5.1 Beschluss weiterer in ihrer Höhe nicht absehbarer Anwaltskosten [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]	18
2 Genehmigung von Protokollen	5.2 Dauerbeschlüsse anpassen – Version Juni	18
3 Fragen und Informationen.....	6 Anträge allgemeiner Art.....	23
3.1 Personelle Veränderungen	6.1 Raumnutzungsantrag: Heart4art	23
3.2 Beschlüsse des StuRa.....	6.2 Eine Geschäftsordnung mit der man arbeiten kann. (2. Lesung).....	24
3.3 Rücksprache mit der Öffentlichkeitsarbeit.....	6.2.1 Änderungsantrag zu 6.2: Ohne Tricks und Lügen online Tagen (2. Lesung)	51
3.4 Beschlüsse der	6.2.2 Änderungsantrag zu 6.2	54
3.5 Sonstige	6.3 Mattermost als Ersatz für Telegram	55
4 Berichte		
4.1 Bericht des Vorsitzes [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]		
4.2 Bericht des IT-Referats		
4.3 Bericht des Queerreferats: Bundesvernetzungstreffen queerer		

7 Diskussionsanträge.....	56	7.3 Doppelrolle als RefKonf- Mitglied und Arbeitnehmer*in [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]	57
7.1 Transparenz gegenüber dem Haushaltsgeber [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]	56	7.4 Themen für Frau Melchior	57
7.2 Arbeitszeitregelungen unserer Mitarbeiter*innen [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]	57	8 Sonstiges	57

Verzeichnis anwesender Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder

Amt	Stimmführer*in
Vorsitz	
Referat für IT und Infrastruktur	
Finanz- und Haushaltsreferat	
Referat für Hochschulpolitische Vernetzung	
Referat für Internationale Studierende	
Referat für Konstitution und Gremienkoordination	
Referat für Kultur und Sport	
Referat für Lehre und Lernen	
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	
Referat für Politische Bildung	
Referat für die Angelegenheiten der ehemaligen QSM	
Sozialreferat	
Referat für Interne Kommunikation und Vernetzung	
Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks	
Referat für Verkehr und Kommunales	
Referat für Angelegenheiten des Lehramtsstudiums	
Referat für von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende	Unbesetzt
Referat für von sexualitätsbezogener Diskriminierung betroffene Studierende	
Referat für von Rassismus aufgrund kultureller Zuschreibungen betroffenen Studierenden	
Referat für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Studierende	
Referat für von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft betroffene Studierende	

Beratende Mitglieder

Präsidium des StuRa	
VS-Mitglied im Senat	

Gäste:

Personalrat	
-------------	--

1 Zur Tagesordnung

Beginn der Sitzung:

ggf. Änderungsanträge an die Tagesordnung:

Aufnahme Antrag auf die TO:

2 Genehmigung von Protokollen

Es liegen folgende Protokolle zur Genehmigung vor:

Protokoll vom öffentlichen Teil vom 14.05.2024
SchliKo-Sitzung am 24.06.24

Protokoll vom öffentlichen Teil vom 28.05.2024
Es wurden keine Veränderungen vorgenommen, weil der Kritikpunkt schon nichtig war.

Protokoll vom öffentlichen Teil vom 11.06.2024
Protokoll vom Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom 28.05.2024

Protokolle sind genehmigt, wenn keine Einwände in der Sitzung vorliegen oder vorgebracht werden.

3 Fragen und Informationen

3.1 Personelle Veränderungen

Info: In diesem TOP stehen für die RefKonf relevante personelle Veränderungen der VS. Das können Wahlen und Wiederwahlen, Amtsenden oder Rücktritte von Personen oder auch Neueinstellungen von Mitarbeitenden sein. Ergänzungen, wenn etwas eurer Meinung nach Wichtiges vergessen wurde, sind natürlich willkommen. Wer gerne darüber informieren möchte dass er, sie oder (hier andere Pronomen dazudenken) ins Ausland geht, frühzeitig aus dem Amt ausscheidet o.ä. ist auch dazu eingeladen, das unter diesem TOP einzubringen.

Nach der letzten StuRa-Sitzung haben Theo und Lino beide ihren Rücktritt eingereicht.

Das Innenreferat ist wieder besetzt! Herzlich Willkommen, Theo :)

Ein Herzliches Willkommen auch an alle anderen neu gewählten und Glückwünsche an alle wiedergewählten Referent*innen – etwas verspätet.

3.2 Beschlüsse des StuRa

Info: Inhaltliche Beschlüsse und Positionierungen, abzüglich Ordnungs- und Satzungsänderungen, sowie finanzwirksame Beschlüsse mit direktem Referatsbezug.

Neue Beschlüsse:

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**

KIRSTEN HEIKE PISTEL

Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende

Der StuRa nimmt zur Kenntnis, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Rechtsaufsicht rechtlich unzulässig ist. Der StuRa beschließt, dass die VS vorerst keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt. Das Verkehrsreferat wird beauftragt, möglichst noch in der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2024 eine Umfrage unter allen Studierenden der Uni Heidelberg zur ÖPNV- und Radwegsituation sowie zur Abhängigkeit der Studierenden vom ÖPNV im Studium / in verpflichtenden Praxisphasen und den damit verbundenen Kosten durchzuführen. Auch der Aspekt der Barrierefreiheit soll berücksichtigt werden. Das Verkehrsreferat soll die Ergebnisse nach Aufbereitung und Auswertung zu Beginn des Wintersemesters dem StuRa als Grundlage für weitere politische Arbeit in dem Bereich vorzustellen. Dem Verkehrsreferat wird nahegelegt, sich für die Umfrage mit dem Doktorandenkonvent der Uni Heidelberg sowie den Studierendenvertretungen anderer Hochschulen in der Region auszutauschen.

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**

AKHSHAR LEITNER

Ja zur LaStuVe BaWü

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt den Vorsitz zu mandatieren, auf der konstituierenden Sitzung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg am 30. Juni 2024 in Heidelberg für die auf ihr vorgeschlagene Geschäftsordnung zu stimmen.

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**
Kritik am Vertrauenslots*innen-Projekt

FACHSCHAFTEN CHEMIE UND BIOCHEMIE

Der Studierendenrat beschließt die folgende Positionierung zur Kritik am Vertrauenslots*innen Projekt: [Konzeption, Planung, Kommunikation uvm...] Stattdessen bittet der StuRa darum, unabhängige außenstehende Personen einzusetzen, bei welchen nicht die Gefahr von Befangenheit besteht, oder das bestehende Programm von Unify zu erweitern und zu bewerben.

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**
UB Änderungen – jetzt!

FACHSCHAFTSINITIATIVE JURA

Der StuRa fordert das Referat für Lehre und Lernen dazu auf, sich gegenüber der UB

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.
4. für die Klimatisierung der Zweigstelle im Neuenheimer Feld einzusetzen.

Erst Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf hingewirkt werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 eingeführt wird. Das Referat für Lehre und Lernen berichtet dem StuRa regelmäßig über den Sachstand, spätestens in der letzten Sitzung dieser Legislatur.

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**
Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!

THEODOROS ARGIANZIS

Der StuRa beschließt, von seinem Antragsrecht an den Senat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG Gebrauch zu machen und bringt die folgenden beiden Anträge in den Senat ein: [...]

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**

ROSA HSG

- **[...] Unterstützung für den Volksantrag „Mieten runter!“**

Der StuRa Studierendenrat unterstützt den Volksantrag “Mieten runter!” und seine Forderungen, um insbesondere der prekären Wohnsituation der Heidelberger Studierendenschaft Abhilfe zu schaffen. Er ruft die Fachschaften dazu auf und verpflichtet die Referate, die entsprechende Formulare zur Unterstützung des Volksantrags bei Veranstaltungen und Sitzungen sowie in Räumlichkeiten auszulegen, sowie die Angelegenheit zu erläutern und zur Unterstützung aufzurufen. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der den Volksantrag initiiierenden Partei oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.

Stand:

(25.06.2024)

- **185.StuRa-Sitzung am 18.06.2024**

DIE LISTE

- **Einführung einer Zeitbeschränkung für die Vorstellung von TOPs**

Der StuRa beschließt, die Redezeit für die Vorstellung von Berichten, Anträgen, Kandidaturen und sonstigen Tagesordnungspunkten grundsätzlich auf 15 Minuten zu beschränken. In diesen 15 Minuten sind anschließende Fragen und Diskussionen nicht eingeschlossen. Der StuRa kann hiervon per GO-Antrag abweichen.

Stand:

(25.06.2024)

-> kein Handlungsbedarf, nur fyi

Ältere Beschlüsse:

- **180.StuRa-Sitzung am 23.04.2024**
Gegen Tariffucht an Hochschulen

SOZIALREFERAT, VORSITZ

Der StuRa positioniert sich gegen die Anstellung von Studierenden in HiWi-Verträgen, welche nicht nach § 6 WissZeitVG in Verbindung nach dem Richtspruch des Bundesarbeitsgerichts vom 30.06.2021 Aktenzeichen 7 AZR 245/20 zulässig sind. Er fordert die Universität auf, diese Anstellungen zu unterbinden. Da eine Streichung der bisher solcherart finanzierten Maßnahmen eine massive Verletzung der Hochschulpflichten nach §§1-7 LHG wären, fordern wir ferner, dass die bisherigen HiWis, wie im BAG-Urteil als Imperativ festgestellt, in Tarifverträgen beschäftigt werden. Darüber hinaus fordert der StuRa das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu auf, mit allen betreffenden Universitäten zügig eine Lösung dafür zu finden, den Universitätsbetrieb ohne unzulässige Arbeitsverträge, wie momentan überwiegend die Praxis, auch zu ermöglichen. Ferner unterstützt er die Forderungen der TVStud-Kampagne nach einem bundesweiten Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte mit faireren Arbeitsbedingungen.

Stand:

(30.04.2024)
Nichts Neues.

(14.05.2024)
Nichts Neues.

(28.05.2024)
Nichts Neues

(11.06.2024)
Nichts Neues vom Sozialreferat.

Sollte das QSM-Referat eigentlich grundsätzlich mit zuständig sein? Die RefKonf sieht nach kurzer Klärung die Zuständigkeit schon immer noch beim Sozialreferat.

Könnte von der TO genommen werden. Naja genau für so eine Kontrollfunktion ist das hier da.

Sonstiges zu StuRa-Beschlüssen und Umsetzungen:

3.3 Rücksprache mit der Öffentlichkeitsarbeit

3.4 Beschlüsse der

(abzüglich der Raumnutzungs- und Schlüsselanträge und Geschäftsordnungsänderungen)

Neue Beschlüsse:

- **292. RefKonf am 11.06.2024:** IT-REFERAT, FS PHILOSOPHIE
Erweiterung der Musikausstattung des StuRa

Die Refkonf beschließt die Anschaffung einer Subwoofer-Box, von zwei weitere große Aktiv-Boxen und ein paar notwendige Kabeln und Adaptern in der Höhe von 4800 Euro.

Stand:

(25.06.2024)

Ältere Beschlüsse:

- **291. RefKonf am 11.06.2024:** FS POWI, FS PHILOSOPHIE
Beschaffung einer Lichtinstallation für die Ausleihe

Die Refkonf finanziert Lichtsysteme inklusive Stativ im Wert von 3500€ für das Repertoire der VS- Ausleihe.

Stand:

(25.06.2024)

- **286. RefKonf am 16.04.2024:** AK RÄUME
Sichere Stühle für alle! Arbeitsschutz einhalten, Rückenleiden eindämmen – Neue, höher einstellbare Bürostühle anschaffen

Die Refkonf beschließt 2500 Euro für 5 neue, extra hoch einstellbare Bürostühle außerhalb des Rahmenvertrags. (3 für Neuenheim, 2 für die Altstadt).

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues.

(28.05.2024)

Noch nichts passiert

(11.06.2024)

Nichts Neues.

(25.06.2024)

-
- **286. RefKonf am 16.04.2024:**
Neue Bürostühle für die Sandgasse

AK RÄUME

Die Refkonf beschließt Finanzmittel von max. 1.800 Euro für 6 neue Bürostühle für die Sandgasse.

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues

(28.05.2024)

Noch nichts passiert.

(11.06.2024)

Nichts passiert.

(25.06.2024)

-
- **286. RefKonf am 16.04.2024:**
Siebdruck professionalisieren

BÜRO / SERVICE

Die Refkonf beschließt 400 Euro für eine neue Siebdruckmaschine.

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues. Mitarbeiter auch im Urlaub.

(28.05.2024)

Noch nichts passiert

(11.06.2024)

Nichts passiert.

(25.06.2024)

• **284. RefKonf am 26.03.2024:**

POBI-REFERAT

Abgeordnetengespräche beim Landtagsbesuch im November 2024

Die Referatekonferenz beschließt, dass das Besichtigungsprogramm des Besuchs zum Landtag Baden-Württemberg des PoBi-Referats wahrgenommen wird, dessen Teil ein Abgeordnetengespräch ist.

Stand:

(16.04.2024)

Niemand aus dem PoBi-Referat anwesend.

(30.04.2024)

PoBi ist nicht anwesend.

(14.05.2024)

Weiterhin in Mailaustausch. Informierterer Referent nicht anwesend.

(28.05.2024)

Referat nicht anwesend

(11.06.2024)

Referat nicht da.

(25.06.2024)

- **282. RefKonf am 27.02.2024:**
Rückerstattung 9-Euro-Ticket

THEO ARGIANZIS

Die Referatekonferenz stellt bis 7500 € für die Bezahlung eines IT-Dienstleisters zur Verfügung, der das System und Portal zur Rücküberweisung eines Anteils der Semesterbeiträge aufgrund der Regelungen zum 9€-Ticket fertigstellt. Das IT-Referat erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzreferat und der Beauftragten für den Haushalt unverzüglich die entsprechende Ausschreibung, welche durch den Vorsitz genehmigt wird.

Stand:

(09.04.2024)

Max (ehem. Verkehrsreferent, der das Datenbanksystem bauen soll) ist nicht erreichbar. Vor zwei Wochen gab es ein Treffen, bei dem das System fast fertig war. Seitdem ist es fast fertig.

Wir haben den Beschluss in dem Wissen gefasst, dass wie lange Max (der auch nicht mehr bei uns ehrenamtlich tätig ist) braucht nicht klar ist.

(16.04.2024)

Gestern meinte ehemaliger und damit beauftragter Verkehrsreferent, in wenigen Stunden sei Portal für Rückzahlung freigeschaltet – das ist es aber immer noch nicht, Stand jetzt.

(30.04.2024)

Am Freitagabend meinte Max, die Software sei deployed, aber er würde die Zugangsdaten am nächsten Tag sagen. Das ist nicht passiert.

Wir sollten mal prüfen, ob wir Zivilklage gegen Max wegen der entstandenen Lohnmehrkosten erheben können.

Das IT-Referat scheut sich, den Beschluss umzusetzen, da es viel Arbeit ist, es aber langsam wphl nötig wird.

(14.05.2024)

„Wir glauben, dass der ehemalige Referent fast soweit ist, aber sicher sind wir nicht.“

Es gab Treffen, man sieht, dass er dran ist und einen Fortschritt, aber der letzte Schliff ist immer noch nicht passiert, wieder versprochen für diese Woche.

Weiteres Problem: Liste, die wir von der Univerwaltung bekommen haben, ist vom falschen Semester. Damit müssen wir auch umgehen.

Gerne das nächste Mal umfassenden Bericht.

(28.05.2024)

Das System „tut“ und ist ganz nah dran fertig gestellt zu werden, viel hat sich jedoch auch nicht geändert. Das IT Referat möchte noch eine Woche warten und wird sonst selbst das System feststellen.

Der Vorsitz möchte spätestens nächste Sitzung endgültig einen Dienstleister für die Rückzahlungsplattform engagieren.

(11.06.2024)

Naja, diese Plattform muss jetzt halt kommen. Referent, der mit ehemaligem Referent kommuniziert, kommt aber erst später dazu. Wenns nicht funktioniert, müssen wir halt ehrlich den dazu schon bestehenden Beschluss umsetzen.

(25.06.2024)

-
- **280. RefKonf am 13.02.2024:**
„Die Frankfurter haben ein großes Haus“ oder: Austausch über Räume der studentischen Selbstverwaltung anregen – Know-How für eigenen Umzug sammeln

THEO ARGIANZIS

Die RefKonf beschließt, mit dem AStA der Goethe-Universität-Frankfurt zu folgenden Themen und Fragen in einen Austausch zu treten [...]

Stand:

(12.03.2024)

Außenreferat hat Präsidium (Antragsteller) die Aufgabe übertragen – Antragsteller ist aber noch nicht dazu gekommen.

(26.03.2024)

Schreiben ist als Entwurf fertig, wurde in AK Räume-Gruppe geschickt, soll nächste Woche rausgehen, nachdem nochmal mehr Leute drübergeschaut haben.

(09.04.2024)

Die Frankfurter wurden angeschrieben, es gibt noch keine Antwort.

(16.04.2024)

Spielt denselben Song nochmal – weiterhin keine Antwort. Wenn sich bis Ende nächster Woche niemand meldet, hakt Theo nach.

(30.04.2024)

Theo hat dem Vorsitz geschrieben, ob er mit dem Vorsitznamen anfragen soll. Der Vorsitz ruft an. Die Mail könnte untergegangen sein.

(14.05.2024)

Auf Anruf nahm nur der Sekretär ab. Ja. Die haben einen Sekretär. Mittlerweile kam auch eine Email vom „Vorstandskollektiv des AStA“, man habe keine Kapazitäten für ein Treffen in Person, aber man könnte sich einen Videocall vorstellen.

Ehrenlos – naja, es gab ja den Anstoß, vorher zu fragen.

(28.05.2024)

Es hat sich nichts getan. Der Vorsitz bzw. Theo werden dem angebotenen Videocall in Kürze zustimmen.

(11.06.2024)

Nichts Neues.

(25.06.2024)

Dem Videocall o.ä. hatte Caro am 17.05. schonmal zugestimmt und um Terminvorschläge gebeten. Seitdem kam da nichts mehr zurück. Hat jetzt nochmal nachgehakt.

- **280. RefKonf am 13.02.2024:**

AK RÄUME

Mehr Reinkommen, weniger Rankommen – mehr Schlüssel für Türen und Schränke

Die Refkonf beschließt bis zu 650 Euro für die Neubeschaffung von Schlüsseln zum StuRa-Büro, zu den Räumen in der Sandgasse sowie bis zu 70 Euro für die Anschaffung von Schlüsseln zu Schränken in den VS-Räumen.

Stand:

(12.03.2024)

Kontaktdaten sind rausgesucht, weiter ist es noch nicht.

(26.03.2024)

Keine Neuigkeiten

(09.04.2024)

Wir haben ein paar Reserveschlüssel aber es wird knapp. Noch ist nichts bestellt.

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(30.04.2024)

dito

(14.05.2024)

Nichts Neues. Mitarbeiter wie gesagt im Urlaub.

(28.05.2024)

Die BfH wollte die Bestellung der Schlüssel übernehmen, aktueller Stand ist unbekannt.

(11.06.2024)

Nichts Neues bekannt.

(25.06.2024)

- **277. RefKonf am 16.01.2024:**

THEO ARGIANZIS

Bücher aus dem Bestand des StuWe in die VS-Bibliothek retten

Die RefKonf beschließt, 500 € für die Erweiterung des Bestands der VS-eigenen Bibliothek zu Verfügung zu stellen. Um eine für alle Studierenden mögliche Ausleihe zu gewährleisten, wird ein Ausleisystem erarbeitet und implementiert. Die Bücher werden bei den Ausverkäufen der Studierendenbibliothek des StuWe Heidelberg beschafft. Für die Auswahl und Beschaffung der Bücher ist ein Komitee aus den folgenden Personen zuständig:

Theo Argiantzis, Bela Batereau, Fritz Beck

Stand:

(12.03.2024)

Die Bücher wurden gekauft, in die „Bibliothek“ sortiert und handschriftlich katalogisiert. An „richtigem“ System ist man dran.

Gegebenenfalls kann unser Bestand (sichtbar, nicht ausleihbar) in Heidi sichtbar gemacht werden. Sollten wir ein Ausleisystem selber machen? Ja, könnte man.

(26.03.2024)

Keine weiteren Fortschritte.

(09.04.2024)

Bela will eine E-Mail an die Unibib zur Sichtbarmachung in Heidi schreiben. Die Rechnung des StuWe ist immer noch nicht da.

(16.04.2024)

Bela nicht da.

(30.04.2024)

Die Rechnung vom StuWe ist immer noch nicht da. Unibib ist immer noch nicht angeschrieben. Das sollte noch in diesem Semester geschehen, deswegen soll ein Arbeitstreffen einberufen werden. Timmy ist schon dran.

(14.05.2024)

Nichts Neues. Kurzschluss mit Timmy steht auch immer noch aus.

(28.05.2024)

Nichts neues.

(11.06.2024)

Nichts neues.

(25.06.2024)

- **274. RefKonf am 05.12.2023:**

THEO ARGIANZIS

Eine Inventarliste für dezentrale Zwecke und Klarsicht

Die RefKonf beschließt, dass eine Inventarliste über den Materialbestand der VS, welcher dezentral bei den Fachschaften und Hochschulgruppen liegt, angefertigt wird. Diese soll daraufhin auch den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Das Innenreferat übernimmt die Koordination.

Stand:

(12.03.2024)

Ist dem Innenreferat entfallen, wird sich im Laufe der Woche dransetzen.

(26.03.2024)

Bis Innenreferentin in Urlaub war hat sie angefangen, sich drum zu kümmern. Gerade macht IT-Referat weiter. Einigen Fachschaften müssen sie wohl ziemlich hinterherlaufen.

(09.04.2024)

Es tröpfeln weiter Fachschaftsmeldungen ein.

(16.04.2024)

Vermutlich nichts Neues – Innenreferat nicht da.

(30.04.2024)

E-mail an die Fachschaften ist geschrieben, aber noch nicht raus.

(14.05.2024)

Mail an FSen ist rausgegangen. Alte Geschichte hat geantwortet, gesamtes Inventar aufgezählt, von anderen kam gar nichts. Wird dran gearbeitet.

(28.05.2024)

Die zuständige Finanzreferentin ist nicht anwesend.

(11.06.2024)

Nichts neues.

(25.06.2024)

3.5 Sonstige

Der ruprecht hat sich bei uns gemeldet, um mal ein klärendes Gespräch zu führen [**UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT**]

4 Berichte

4.1 Bericht des Vorsitzes [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]

Der Vorsitz berichtet über neue Entwicklungen im Bereich Personal.

4.2 Bericht des IT-Referats

Wie schon im Bericht von 26.03.24 angekündigt, testen wir gerade ein webbasiertes bzw. Webapp-basiertes Arbeitszeiterfassungssystem. Der Personalrat hat dem Test zugestimmt. Sechs unserer Angestellten probieren es derzeit aus, und scheinen damit zufrieden zu sein. Den endgültigen Einsatz muss natürlich die Refkonf beschließen, außerdem muss der Personalrat diesem zustimmen. Aber im Moment sieht es danach aus, als ob wir der Refkonf vielleicht in vier Wochen den Einsatz empfehlen werden.

Details zum verwendeten Tool finden sich im Bericht vom 26.03.24 auf https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/RefKonf/RefKonf_Protokolle/RefKonf_Protokoll_%C3%B6ffentlich_26.03.24.pdf

Rückfragen:

4.3 Bericht des Queerreferats: Bundesvernetzungstreffen queerer Hochschulgruppen vom 23.-26.05.2024

Zwei Mitglieder des autonomen Queerreferats nahmen vom 23.05 – 26.05.2024 am Bundesvernetzungstreffen queerer Hochschulgruppen im Waldschlösschen in der Nähe Göttingens teil. Es konnte Kontakt mit anderen Referaten aufgebaut werden und ausgetauscht werden, wie die Situation queerer Studies in anderen Unis ist und mit ähnlichen Problemen umgegangen wurde.

- Es wurden Workshops zu folgenden Themen angeboten:
 - Genderneutrale Toiletten

- Vereinfachte Namensänderung an der Uni
- Safer Sex am Campus
- Austausch über queeren Kinderwunsch
- Auch Austauschrunden für Neurodivergente, A*Spektrum (Aromantisch und Asexuell) und ATIN (Agender, Trans, Inter, Nicht-binär) angeboten
- Dr. Antke Engel von Institut für queer theory in Berlin hielt einen Vortrag über Queer Theorie – Queer_Pädagogik, Eine Einführung
- Außerdem gab es viele Angebote um sich untereinander besser kennenzulernen und sich in seiner queeren Identität in einem sehr sicheren Umfeld auszuprobieren
- Insgesamt gibt es an den meisten Unis ähnliche Probleme für queere Studies. Das Vernetzungstreffen bietet die Möglichkeit Probleme nicht nur lokal sondern auch vernetzt anzugehen.

Rückfragen:

5 Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung

**5.1 Beschluss weiterer in ihrer Höhe nicht absehbarer Anwaltskosten
[UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]**

(Nach § 3 Abs 1 GeschO-RefKonf unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, bisher einmal Beratungszeit verlängert)

Die Referatekonferenz beschließt, weiteres Geld für Anwaltskosten bereitzustellen.

5.2 Dauerbeschlüsse anpassen – Version Juni

(In einer Lesung zu behandeln)

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel, Vorsitz

Betrag: (direkt) 327,60 Euro

Haushaltsposten: (direkt) 01.512

Antragstext:

Die Refkonf beschließt die folgenden Änderungen der Dauerbeschlüsse

1. Beim Spiegel wird der Betrag von 2021 (275,60 Euro) erhöht auf den Betrag von 2024, nämlich 327,60 Euro
2. Küchenrolle und Servietten werden in die Bestandsliste Küchenbedarf aufgenommen
3. Mottenfallen werden in die Bestandsliste Sanitärbedarf/Reinigungsmittel aufgenommen
4. Patronen für das Etikettiergerät werden in die Bestandsliste Büromaterial aufgenommen

Begründung:

Zu 1. Wir haben den Spiegel abonniert und damit müssen wir ihn auch bezahlen – auch wenn der Betrag in der Übersicht nicht stimmt. Allerdings sollte die Übersicht dann zur Orientierung angepasst werden. Alternativ könnte man das Abo auch kündigen. Die aktuelle Rechnung müssen wir dann aber trotzdem zahlen. (Der Betrag in der Bestandsliste wird auch nicht beschlossen, er dient der Orientierung, beschlossen wird das Abo und damit ggf. auch die Preiserhöhungen. Für die Planung der Ausgaben ist es aber gut, die Zahlen weitgehend aktuell zu halten.)

Zu 2. Bis zu diesem Jahr kamen wir in der Regel damit über die Runden, dass FSen und Gruppen nach ihren Veranstaltungen im StuRa-Büro ihre übriggebliebenen Servietten und Küchenrollen (aka Zewawischundweg) vorbeibrachten. Inzwischen reicht das nicht mehr. Wir steigen immer wieder auf Toilettenpapier um oder Leute kaufen privat nach oder Servietten werden anstelle von Küchenrolle benutzt. Das ist allerdings unwirtschaftlich, unfair, unpraktisch, ungeeignet, unteroptimal. Daher soll beides – Servietten und Küchenrolle – und in die Dauerbeschlüsse aufgenommen und die Dauerliste entsprechend ergänzt werden.

Hinweis: man sollte darüber nachdenken, Sachen nicht mit einem Lappen, sondern mit Küchenrolle aufzuwischen. Gerade, wenn es sich z.B. nur um Wasser handelt, könnte man auch mehrfachverwertbare Lappen nutzen...

Zu 3. Wir haben als VS viele Probleme. Eines der kleineren Probleme – insofern wir es wirklich angehen können – stellt Ungeziefer dar. Und zwar in Form von Ameisen, Mäusen, Silberfischchen und -- Motten. Gegen letztere (sie treten vor allem in der Sandgasse auf) haben wir aktuell keine probaten Mittel. Daher soll die Bestandsliste Sanitärbedarf/Reinigungsmittel entsprechend angepasst werden.

Außerdem fehlte bei den Silberfischchenfallen die Mengenangabe. Okay die fehlt auch bei den Besenköpfen. Wollten wir sicher auch schon immer diskutieren... Darüberhinaus könnten wir die Lederpolitur streichen, da wir keine Ledersofa mehr haben. Und die Marke beim Staubsaugerbeutel könnte man weglassen, da wir den Staubsauger bisweilen neu kaufen.

Zu 4. Im Zuge der aktuellen Aufräum- und Umräumaktion im Büro schreitet auch die Beschriftung und Markierung des VS-Besitzes voran. Dabei werden die Patronen fürs Etikettiergerät aufgebraucht und festgestellt, dass sie nicht in der Bestandsliste für Büromaterial sind. Da wir dauerhaft Sachen beschriften und markieren, sollten wir sie auf Dauer bevorraten. Das Beschriften mit dem

Etikettiergerät ist leichter zu bewerkstelligen und klebt dauerhafter als Ausdrücke, die man festklebt – und sieht auch besser und einheitlicher aus.

Weitere Infos, Übersichten etc.

Zu 1:

Bestandsliste Zeitschriften und Zeitungen (Auszug – alte Fassung)

[...]

<i>Stand: 23.09.2021</i>			
Magazine/Illustrierte/Zeitschriften			
Standort der Zeitschriften: Bibliothek		Preis	Bemerkung
Der Spiegel	Deutsches Nachrichtenmagazin	275,60€/Jahr (August 2021)	Abo - Kundennr. 1700925941 Auftragsnummer 4020517217 - 1110

Zu 2:

Bestandsliste Küchenbedarf: (die Ergänzungen sind gelb hervorgehoben)

Alufolie
Backpapier
Kaffeefilter (für große und kleine Kaffeemaschine)
Klarsichtfolie (Frischhaltefolie)
Küchenrolle
Reinigungstabletten für die Kaffeemaschine
Servietten
Teefilter/Teenetze
Wasserfilter für die Kaffeemaschine

Zu 3: Bestandsliste Sanitärbedarf/Reinigungsmittel

Artikel	Menge
Ameisenköder	10 S
Backpulver	Ca. 20 Tütchen
Besenköpfe	
Ersatzstaubbeutel Miele FJM	1 E
Essigessenz	1E
Essigreiniger	1 E
Flüssigseife	1 E
Gehörschutz	
Geschirrspülmittel (Handspülmittel)	1E
Geschirrspültabs	3 Pkg
Glasreiniger	1E
Holzimprägnierung für Holztreppe	1 E
Holzpolitur für Möbel	1E
Holzreinigungsmittel	1e
Klarspüler für die Spülmaschine	1e
Lebendmausefallen	
Lederpolitur (für Couch im Besprechungszimmer)	1e
Maschinenreiniger und Maschinenpflege (für Geschirrspüler und andere Geräte)	
Microfasertücher für Monitore	2 S
Microfasertücher für Computergehäuse	2 S

Microfasertücher für Whiteboard	1 S
Mottenfallen (Neuaufnahme)	1 S
Ofenglasreiniger	1S
Ofenreinigungsspray	1 S
Putzlappen	5 S
Putzschwämme	10 S
Raumspray	7 S
Reinigungsmittel für Computergehäuse	1 E
Reinigungsmittel für Monitore	1 E
Reinigungspaste (Handwaschpaste)	1 E
Reinigungsspray für Tastaturen	1 E
Reinigungsstäbchen für Tastaturen (alternativ: Q-tips)	1 E
Salz für Geschirrspüler	5 Pkg
Scheuermilch	1 E
Silberfischchenfallen	1 Pk (neue mengenangabe)
Spülbürste	3 S
Spülmittel	1 E
Staubsaugerbeutel (Miele FJM)	1 S
Stückseife	10 S
Tablefit (Kunststoffreiniger)	2 E
Tampons und Binden aus (bevorzugt aus Biobaumwolle)	Jeweils für max. 50 Euro
Toilettenpapier	2 E
Toilettenreiniger	2 E

Universalreiniger	1 E
Waschmittel	1 Gebinde
Whiteboardreinigungsmittel	1 E

Zu 4:

Wer die aktuelle Liste in ihrer vollen Umfänglichkeit lesen will, darf sich das aktuelle Gesamtdokument angucken:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Dauerbeschluesse_StuRabuerdo.pdf

Diskussion:

Abstimmung:

Ja / Nein / Enthaltungen

-> 5.2 angenommen / abgelehnt

6 Anträge allgemeiner Art

6.1 Raumnutzungsantrag: Heart4art

Antragsteller*in: Heart4art

Antragstext: Die RefKonf beschließt, dass Heart4art ihre Räumlichkeiten nutzen darf.

Begründung des Antrags:

Wir sind eine neugegründete Kunstgruppe, die sich wöchentlich zum Kreativsein trifft. Soweit haben wir uns meistens im Freien getroffen, allerdings würde ein eigener Raum uns mehr Möglichkeiten bieten (größere Gemälde malen, sie zum trocknen lagern, etc.) und uns von der Willkür des Wetters unabhängig machen. Wir haben eine Person, die eine Raumführung gemacht hat, und noch ein Paar von uns werden auch so bald wie möglich die Raumführung machen.

Diskussion:

Abstimmung:

Ja / Nein / Enthaltungen

-> 6.1 angenommen / abgelehnt

6.2 Eine Geschäftsordnung mit der man arbeiten kann. (2. Lesung)

(in zwei Lesungen zu behandeln)

Antragssteller*in: Vorsitz und Gremienreferat

Antragstext:

Die RefKonf beschließt, sich die folgende Neufassung der Geschäftsordnung zu geben.

Synopse mit Begründung:

Neufassung	Begründung
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Geschäftsordnung (GeschO) regelt die Verfahren und Abläufe in der Referatekonferenz (RefKonf) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg abschließend. ² Insbesondere die GeschO-StuRa findet auf die RefKonf keine Anwendung mehr. ³ Zudem findet diese GeschO auf Gremien Anwendung, welche durch diese GeschO konstituiert werden, sofern diese sich keine andere abschließende GeschO geben.	Da wir jetzt doch immer wieder Streitigkeiten darüber hatten, ob die GeschO-StuRa anwendbar ist soll dies ausgeschlossen werden. Zudem ist es nur sinnvoll das Gremien der RefKonf sich nach dieser GeschO richten und nicht nach der ggf unpraktischeren des StuRa
II. Sitzungen	
§ 2 Vorbereitung und Leitung der Sitzung	
(1) ¹ Der Vorsitz der VS bereitet et in der Regel die Sitzungen der RefKonf vor und nach und lädt	

<p>zu ihnen ein. ²Dies gilt auch, wenn er an der Sitzung selbst nicht teilnimmt.</p>	
<p>(2) ¹Die RefKonf wird in der Regel vom Vorsitz der VS geleitet, wobei eine Person das Protokoll führen und die andere die Sitzung moderieren soll. ²Ist ein Vorsitzender nicht da, so kann der anwesende Vorsitzende ein Mitglied der RefKonf zur Protokollführung bestimmen.</p>	
<p>(3) ¹Sind beide Vorsitzenden der VS verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, eröffnet der/die Referent*in, der am längsten ohne Unterbrechung in einem Referat gewählt ist, abweichend von § 9 Absatz 1 die Sitzung. ²Die RefKonf bestellt nach Eröffnung der Sitzung sodann zwei sitzungsleitende Referent*innen für die restliche Sitzung. ³Der Vorsitz hat seine Verhinderung der RefKonf bereits vor der Sitzung anzuzeigen. ⁴Die Vorschriften dieser Ordnung über den Vorsitz in seiner sitzungsleitenden Funktion sind sinngemäß auf die sitzungsleitenden Referent*innen anzuwenden.</p>	<p>Letzte Sitzung wurde eine Möglichkeit der gemeinsamen Sitzungseröffnung durch die RefKonf diskutiert, diese erwies sich jedoch als unpraktisch. Der „Alterspräsident“ ist aktuell sehr leicht über die Webseite zu ermitteln, weshalb sich eine Eröffnung der Sitzung durch diesen durchaus anbietet. Danach soll jedoch die RefKonf die Entscheidung treffen, wer die Sitzung leiten soll. Es wird bewusst von einer Bestellung und keiner Wahl gesprochen um nicht an die Wahlgrundsätze (insb. Wahlverfahren durch die WaKo und Geheimheit) gebunden zu sein. Eine geheime Abstimmung ist immer noch durch GO-Antrag möglich und sodann vom Alterspräsidenten durchzuführen.</p>
<p>(4) Sind sich die beiden Vorsitzenden der VS uneinig, wer an ihrer Stelle die Sitzungsleitung übernimmt, können auf Beschluss der RefKonf zwei Referent*innen für die Dauer dieser RefKonf als sitzungsleitende Referent*innen an die Stelle des Vorsitzes treten.</p>	<p>Lediglich eine Angleichung der Terminologie an den Absatz 3</p>

<p>§ 3 Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen</p>	
<p>(1) ¹Sitzungen der RefKonf finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat (StuRa), mindestens jedoch einmal im Monat statt. ²Uhrzeit und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. ³Uhrzeit und Wochentag der RefKonf-Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. ⁴Die RefKonf kann nicht während einer StuRa-Sitzung tagen.</p>	
<p>(2) ¹Die Termine der einzelnen Sitzungen werden durch die RefKonf festgelegt und sind spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben. ²Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit sind vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit festzulegen.</p>	<p>Bisher konnte der Vorsitz einfach die Termine der RefKonf in der Vorlesungszeit festlegen, nun obliegt dies (richtigerweise) der RefKonf selbst.</p>
<p>(3) ¹Die Einladung zur RefKonf erfolgt grundsätzlich zwei Tage vor der Sitzung durch den Vorsitz per E-Mail an die Mitglieder. ²Ist der Vorsitz, insbesondere bei Sondersitzungen, nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen, soll dies auf Beschluss des Vorsitzes von einem oder mehreren Referent*innen übernommen werden. ³Der Beschluss des Vorsitzes ist der Einladung zur RefKonf durch den/die Referent*innen anzuhängen.</p>	<p>Hier die Ladungsfrist erneut zu erwähnen, schadet nicht.</p>
<p>(4) ¹Der Vorsitz der VS kann jederzeit Sondersitzungen einberufen. ²Auf Antrag mindestens dreier Referate muss eine Sondersitzung einberufen werden. ³Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens 24 Stunden im Voraus auf die übliche Weise erfolgen.</p>	
<p>(5) ¹Sondersitzungen sollen eine lediglich eingeschränkte Tagesordnung behandeln und zu spezifischen Themen oder Angelegenheiten einberufen werden. ²Dies</p>	<p>Auch hier eine Regelung wie man sie in der GeschO-StuRa findet, sodass man in einer Sondersitzung ggf wichtige</p>

muss in dem Beschluss oder Antrag ausdrücklich bestimmt sein.	Themen behandeln kann ohne nicht behandelte TOPs der vorherigen Sitzung behandeln zu müssen (Februar 2024).
§ 4 Teilnahme	
(1) ¹ Der Vorsitz und ein*e Referent*in pro Referat und autonomen Referat haben, sofern sie nicht verhindert sind, an den Sitzungen der RefKonf teilzunehmen. ² Das Präsidium des StuRa und das VS-Mitglied im Senat (beratende Mitglieder) sollen dies nach Möglichkeit tun.	
(2) ¹ Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet der Vorsitz im Auftrag der RefKonf das betroffene Referat um ein Gespräch. ² Ergibt sich daraus weiterer Handlungsbedarf, wird darüber in der RefKonf beraten, der StuRa soll informiert werden.	
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	Der § wurde zur Übersicht entzerrt
(1) Die RefKonf tagt grundsätzlich öffentlich.	Grundsatz

<p>(2) ¹Tagesordnungspunkte,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalangelegenheiten betreffen, 2. die Angelegenheiten des Persönlichkeitsrechts betreffen, 3. die Beratung über Verhandlungspositionen oder Gespräche über Dritte oder mit Dritten, bei denen ein Bekanntwerden die VS behindern oder ihr schaden würde, <p>sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ²Die in Satz 1 Nummer 2 betroffene Person kann auch in die öffentliche Behandlung einwilligen.</p>	<p>Hier die Ausnahmen vom Grundsatz, die kein Ermessen der RefKonf ermöglichen. Bei diesen drei Punkten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>Eigentlich sollte diese Ordnung immer von Ausschluss der Öffentlichkeit sprechen, spricht sie von Nichtöffentlichkeit meint sie das exakt selbe.</p> <p>Kleine Rückausnahme in Satz 2 um die größtmögliche Transparenz zu ermöglichen</p>
<p>(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit bei weiteren einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden insbesondere, um einen ordentlichen Ablauf der Sitzung und den ungestörten Austausch von Argumenten zu gewährleisten.</p>	<p>Kann-Regelung. Somit kann die RefKonf alles, was sie möchte unter Ausschluss behandeln. Der Antrag muss begründet sein, die Begründung muss soweit es öffentlich möglich ist, im öffentlichen Protokoll zu veröffentlichen.</p> <p>Regelbeispieltechnik – Begründung sollte von der „schwere“ her mind. die des Regelbeispiels entsprechen.</p>
<p>(4) ¹Beratende Mitglieder der RefKonf sind zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen. ²Der Personalrat ist zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 behandelt werden, zugelassen. ³Auf sachlich begründeten Antrag können weitere Personen zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen werden. ⁴Bei Personalangelegenheiten ist die betroffene</p>	<p>Vereinfachte Regelung mit quasi dem selben Regelungsgehalt wie zuvor. Auch Satz 3 erfordert eine Begründung, dies ist idR nicht gegeben, nur weil eine Person sonst den Raum extra dafür verlassen müsste.</p> <p>Satz 4 soll erneut dem Arbeitgeber – Arbeitnehmer Konflikt vorbeugen.</p>

<p>Person nie zu dem Tagesordnungspunkt zugelassen.</p>	
<p>(5) ¹Der Vorsitz, bei Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung oder der/die Antragssteller*in, beim Einreichen des Antrags können den Ausschluss der Öffentlichkeit widerlegbar annehmen, bis ein Mitglied der RefKonf Gegenrede erhebt und die RefKonf daraufhin mit einfacher Mehrheit beschließt, die Öffentlichkeit nicht auszuschließen. ²Die Grundlage und Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit durch den Vorsitz oder die/den Antragsteller*in, sowie ein entsprechender Hinweis zur Widerlegbarkeit sind in der Tagesordnung zu vermerken.</p>	<p>Regelung wie in der GeschO StuRa, sonst müssten alle Anträge nach Absatz 3 erstmal in die öffentlichen Unterlagen, was ja nicht Sinn der Sache ist. Der Satz 1 wurde zwischen den Lesungen etwas umstrukturiert.</p> <p>Der Satz 2 soll sicherstellen, dass a) der Ausschluss der Öffentlichkeit immer ausreichend begründet ist und b) Mitglieder der RefKonf dazu anregen kritisch über den Ausschluss der Öffentlichkeit an dieser Stelle nachzudenken, um maximale Öffentlichkeit der RefKonf zu ermöglichen (Grundsatz).</p>
<p>(6) ¹Nachdem ein Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, kann die RefKonf beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise ins öffentliche Protokoll aufzunehmen. ²Ein öffentlich behandelter Tagesordnungspunkt kann nachträglich nur in den Fällen des Absatz 2 in das nichtöffentliche Protokoll aufgenommen werden.</p>	<p>Wichtig ist hierbei, dass „nach einem Tagesordnungspunkt“ weit auszulegen ist und sich auch auf deutlich spätere Zeitpunkte beziehen kann und nicht nur die Sitzung in der der TOP behandelt wurde. Dies soll auch hier gewährleisten, dass möglichst viel (wenn auch nur nachträglich) öffentlich behandelt wird.</p>
<p>(7) ¹Über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Ausgenommen hiervon ist das, was nach Absatz 6 Satz 1 ins öffentliche Protokoll übernommen wird.</p>	

<p>§ 6 Alternative Sitzungsformen</p>	
<p>(1) ¹In besonderen Situationen soll die RefKonf als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist, insbesondere, wenn gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Darüber hinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.</p>	
<p>(2) ¹Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung). ²Ist der Vorsitz bei Hybridsitzungen nicht in Präsenz anwesend, so ist er verhindert im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3.</p>	<p>Satz 2 wurde eingeführt, da es sich gezeigt hat, dass es nicht sinnvoll ist eine Moderation über Zoom/BBB zu haben, wenn man ja eigentlich in Präsenz tagt. Wenn ein Vorsitzender online dabei ist und einer in Präsenz gilt § 2 II, ist keiner in Präsenz da gilt § 2 III.</p>
<p>(3) ¹Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft der Vorsitz. ²Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. ³Bei Einwänden von drei Referaten, ist die Sitzung zumindest als Hybridsitzung abzuhalten, dies gilt nicht für Videokonferenz nach Absatz 1 Satz 2.</p>	
<p>(4) ¹Für die Einberufung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 3. ²Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p>(5) ¹Für Abstimmungen und Wahlen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz</p>	

ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.	
<p>(6) Ist Für Abstimmungen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für die Abstimmungen entspricht.</p> <p>(7) ¹Ist Für Wahlen wird ein von der Wahlkommission (WaKo) des StuRa im Benehmen mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Wahlen entspricht. ²Der Vorsitz informiert die Wahlkommission rechtzeitig über anstehende Online-Wahlen.</p>	<p><i>Aufgrund eines ÄndAntrag von Harald Nikolas eingefügt.</i></p> <p><i>Begründung des ÄndAntrags:</i></p> <p>Wahlen haben höhere Anforderungen an Anonymität und Überprüfbarkeit. Die Wahlkommission hat eher die Expertise und Erfahrung für solche Tools und ist - auch wenn es Mitglieder geben wird, die auch Referent*innen sind - nicht als Ganzes Mitglied der Refkonf, hat also mehr Distanz.</p> <p>Da es nicht viele Wahlen in der Refkonf gibt (derzeit nur stv. Vorsitz und Personalkomitee), ist das auch logistisch machbar. Die WaKo sollte rechtzeitig informiert werden, weil eben nicht immer automatisch WaKo-Mitglieder unter den Refkonf-Mitgliedern sind.</p>
III. Tagesordnung, Verfahren	Anträge,
§ 7 Tagesordnung	Der § wurde entzerrt und die Anforderungen an Anträge in den § 8 verschoben
<p>(1) ¹Der Vorsitz erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung. ²Diese basiert auf frist- und formgerecht eingereichten Anträgen, Berichten und nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen.</p>	Die vorläufige Tagesordnung sollte für alle Studierenden gleichzeitig wie für die Mitglieder verfügbar sein.

<p>³Die vorläufige Tagesordnung ist mit Versendung der Einladung auch öffentlich auf der Webseite der VS bekannt zu geben.</p>	
<p>(2) ¹Anträge müssen mindestens vier Tage vor Sitzungsbeginn in Textform beim Vorsitz eingereicht werden. ²Anträge deren Angelegenheit unvorhersehbar war und die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit) sind bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vom Vorsitz auf die Tagesordnung aufzunehmen. ³Die Dringlichkeit ist zu begründen und dem Antrag in der Tagesordnung beizufügen.</p>	<p>Neue Legaldefinition für die Dringlichkeit um das Chaos um „dringende Berichte“ und „Anträge in besonderen Fällen“ aufzulösen. Alles „dringende“ oder „Dringlichkeit“ richtet sich nun nach der hier gegebenen Definition.</p> <p>Der Satz 3 wurde hinzugefügt, damit alle Mitglieder der RefKonf sicher über den Grund der Dringlichkeit informiert sind. Bei der „Feststellung“ der Dringlichkeit handelt es sich grds um eine Auslegung der Geschäftsordnung und kann somit entsprechend angefochten werden.</p>
<p>(3) ¹Berichte müssen mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. ²Dringende Berichte können abweichend von Satz 1 in der Sitzung gehalten werden und sind dem Vorsitz im Wortlaut in Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.</p>	<p>Auch hier sollte einfach klar zwischen Normalfall und dringendem Fall unterschieden werden.</p>
<p>(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.</p>	
<p>(5) Die beschlossene Tagesordnung enthält mindestens die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorheriger Sitzungen sowie einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.</p>	
<p>(6) ¹Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung</p>	

<p>aufgenommen. ²Sollten bereits Geschäftsordnungsanträge bzgl. des Antrags angenommen worden sein, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung übernommen. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Redezeit.</p>	
<p>§ 8 Anträge</p>	<p>Neuer § der eigentlich nur die ständige Praxis positiviert</p>
<p>(1) Anträge und ggf. Änderungsanträge müssen einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart sowie einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.</p>	
<p>(2) Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung (Finanzanträge) müssen zusätzlich den Haushaltsposten und bei größeren Projekten eine Finanzaufstellung enthalten.</p>	<p>Legaldefinition für Finanzanträge. Diese umfassen somit alle „normalen“ Finanzanträge sowie alle anderen unmittelbar Haushaltswirksamen Entscheidungen wie zB die Höhergruppierung von Angestellten etc pp. Nicht jedoch die Neubesetzung von Stellen, da diese ja keine neuen Ausgaben verursachen, sondern lediglich den Lohn einer anderen Person zuordnet.</p>
<p>(3) ¹Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge müssen zusätzlich eine Synopse enthalten, Neufassungen sind hiervon ausgenommen. ²Beschlossen wird der Antragstext, die Synopse dient nur der einfacheren Darstellung; der Antragstext kann bei Neufassungen Abweichendes regeln.</p>	<p>Synopsen machen das Leben in der Debatte deutlich leichter.</p>
<p>(4) Diskussionsanträge sollen zusätzlich Leitfragen beinhalten.</p>	<p>Soll-Regelung, manchmal gibt es keine. Keine Leitfragen sind jedoch begründungspflichtig.</p>

<p>(5) ¹Anträge, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entsprechen sind vom Vorsitz zurückzuweisen. ²Antragsteller*innen sind unverzüglich auf die Mängel hinzuweisen.</p>	
<p>(6) ¹Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit gestellt werden, während der Sitzung können sie auch mündlich gestellt werden. ²Der Vorsitz kann verlangen, dass sie von dem*der Antragsteller*in verschriftlicht werden. ³Bei mündlichen Änderungsanträgen in der Sitzung kann in Einzelfällen auf eine Begründung verzichtet werden. ⁴Änderungsanträge, die schriftlich vor der Sitzung eingereicht werden, sind auch dem ursprünglichen Antragsteller weiterzuleiten.</p>	<p>Änderungsanträge ergeben sich oftmals aus der Debatte. Satz 4 dient einer vereinfachten Debatte, wenn der Antragsteller den ÄndAntrag direkt zugeleitet bekommt, kann er diesen direkt einbauen oder darauf explizit eingehen.</p>
<h2>§ 9 Ablauf der Sitzung</h2>	
<p>(1) ¹Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz. ²Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für ihren geregelten Ablauf.</p>	
<p>(2) Der Vorsitz stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahlhandlung bzw. einer Beschlussfassung beginnt und endet.</p>	
<p>(3) ¹Der Vorsitz erteilt das Wort. ²Er kann die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. ³Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden. ⁴Bei wiederholten schweren Verstößen können Personen des Sitzungssaales verwiesen werden.</p>	<p>Für einen ordentlichen Sitzungsablauf, kann ggf der Verweis aus der Sitzung erforderlich werden. Diese Möglichkeit sollte auch explizit ausgeschrieben sein.</p>
<p>(4) ¹Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während der Sitzung entscheidet der Vorsitz. ²Entsprechende Entscheidungen des Vorsitzes können von der RefKonf auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben</p>	<p>Anmerkung: auch wenn der Vorsitz im Sinne des Satz 1 eine Entscheidung trifft, dass diese auch im Protokoll zu vermerken ist und nicht nur wenn etwas zu Abstimmung kommt.</p>

werden. ³ Die Auslegung der Geschäftsordnung ist im Protokoll festzuhalten.	
§ 10 Redeliste	Keine Änderungen
(1) Der Vorsitz führt eine Redeliste.	
(2) Die Redeliste wird zuerst nach Erstredner*innen, dann nach geschlechtlicher Selbstzuordnung quotiert.	
(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.	
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	
(1) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können durch das Heben beider Hände, oder durch andere vereinbarte Zeichen von Mitgliedern der RefKonf angezeigt werden. ² Anträge zur Geschäftsordnung müssen nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich aufgerufen werden. ³ Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung einer Angelegenheit beziehen und müssen knapp gehalten werden.	
(2) ¹ Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. ² Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. ³ Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.	
(3) ¹ Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur	

Geschäftsordnung abgestimmt. ² Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet der Vorsitz, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird.	
(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:	
1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes;	
2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;	
3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann vor Aufruf des Antrags oder Tagesordnungspunktes und nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;	Eine Vertagung ist nur möglich wenn der TOP noch nicht aufgerufen wurde, nach dem Aufrufen ist nur eine Verlängerung der Beratungszeit (Ziffer 5) möglich.
	Der Antrag zur Tagesordnung wurde gestrichen, da dieser wenig praktische Relevanz hatte und ggf nur für Verwirrung gesorgt hat. Da diese Liste nicht enumerativ abschließend ist kann dieser natürlich trotzdem noch gestellt werden.
4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit: Wird der Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit beschlossen, wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;	Beratungsfrist zu Beratungszeit geändert, ständige Praxis
5. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;	
6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben, bei Annahme wird den Mitgliedern noch ermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen.	Auch hier lediglich eine Anpassung an die ständige Praxis in der RefKonf und an das Verfahren im StuRa.
7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;	

8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;	
9. Antrag auf geheime Abstimmung;	
10. Antrag auf namentliche Abstimmung: Es wird das Abstimmungsverhalten jedes Referats einzeln im Protokoll vermerkt. Der Vorsitz hat jedes Referat aufzurufen, welches verbal sein Stimmverhalten bekannt gibt.	Ist neulich aufgekommen und ist durchaus sinnvoll und sollte mithin in den Katalog aufgenommen werden
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;	
12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause);	
13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 3;	
14. Antrag auf temporäre Ablösung des Vorsitzes als Sitzungsleitung: Der Vorsitz wird insbesondere bei Befangenheit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes für diesen Tagesordnungspunkt durch eine*n oder mehrere Ränder*innen ersetzt werden;	
15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 5;	Einfachere Darstellung der Stimmberechtigten
16. Antrag auf Einholen eines abstimmungsgleichen Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 1;	Ist neulich aufgekommen und ist durchaus sinnvoll und sollte mithin in den Katalog aufgenommen werden
17. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.	Hier ist in der alten Fassung ein Satz 2 losgegangen ohne dass dies vermerkt wurde... es hat systematisch keinen sinn gemacht und wurde somit gestrichen
(5) Über GO-Anträge, die nicht schon als angenommen gelten, entscheidet die RefKonf grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.	Grundsatz

<p>(6) ¹Von Absatz 5 ausgenommen bedürfen GO-Anträge nach Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 8 (Schluss der Debatte) und Nummer 13 (Ausschluss der Öffentlichkeit) für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.. ²Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann jeweils nur dreimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 3 (Vertagung) und Nummer 4 (Verlängerung der Beratungszeit) sein. Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 15 bis 17 gelten immer als angenommen. ³Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 9 (geheime Abstimmung) und Nummer 10 (namentliche Abstimmung) gelten immer als angenommen; werden beide Anträge gestellt ist zwischen ihnen abzustimmen.</p>	<p>Ausnahmen</p> <p>Einfachere Darstellung durch die Nummerierung.</p>
<p>§ 12 Persönliche Erklärungen</p>	
<p>(1) ¹Teilnehmer*innen an der Sitzung der RefKonf können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. ²Diese sollen nicht länger als drei Minuten dauern.</p>	
<p>(2) Diese Erklärung ist dem Vorsitz im Wortlaut in Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.</p>	
<p>IV. Beschlussfassung</p>	

§ 13 Stimmrecht	
(1) Der Vorsitz und jedes ordentliche und besetzte Referat, einschließlich der autonomen Referate, führt jeweils eine Stimme.	
(2) ¹ Der Vorsitz kann seine Stimme nur bei Anwesenheit beider Vorsitzenden wahrnehmen. ² Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.	Ist ein Vorsitzender online und der andere in Präsenz oder beide online anwesend so gilt der Vorsitz nicht abwesend in diesem Sinn! Deswegen wird in § 6 nur auf § 2 verwiesen und nicht auch § 13 oder „Abwesenheit“ als Wort verwendet.
(3) ¹ Alle Referent*innen eines Referats oder autonomen Referats bestimmen vor Sitzungsbeginn ein*e stimmführende*n Referent*in. ² Die Stimmführung ist dem Vorsitz in geeigneter Weise mitzuteilen.	
(4) Die Mitglieder des Präsidiums des StuRas und das VS-Mitglied im Senat können als beratende Mitglieder der RefKonf im Protokoll vermerken lassen, wie sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten abgestimmt hätten.	
(5) ¹ Bei Geschäftsordnungsanträgen und Entscheidungen über die Verfahrensweise führen abweichend von Abs. 1 beide Vorsitzenden, alle Referent*innen der besetzten Referate und besetzten autonomen Referate sowie alle beratenden Mitglieder je eine Stimme. ² Kein Geschäftsordnungsantrag oder Entscheidung über die Verfahrensweise im Sinne des Satz 1 ist der Beschluss über die Geschäftsordnung.	Die vorherige Formulierung hat die autonomen Referate etwas seltsam dargestellt, da dieser Satzbau aus einer Zeit kam in dem diese noch kein ordentliches Stimmrecht in der RefKonf hatten. Diese Formulierung ist eindeutig und simpler.

<p>§ 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln</p>	
<p>(1) Die RefKonf ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 3 einberufen und nach § 2 geleitet wird sowie mindestens die Hälfte der ordentlichen Stimmen gemäß § 13 Absatz 1 anwesend sind.</p>	
<p>(2) ¹Die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Stimmen ist grundsätzlich widerlegbar anzunehmen. ²Der Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Vorsitzes oder eines stimmberechtigten Mitglieds der RefKonf durch den Vorsitz festgestellt werden.</p>	
<p>(3) ¹Bei Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit werden alle Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfähigkeit benötigen, mit allen für diese bereits angenommene GO-Anträge, vom Vorsitz kraft Tagesordnung in die nächste Sitzung verschoben. ²Anträge, die keine Beschlussfähigkeit benötigen sind insbesondere Diskussionsanträge, nicht jedoch Anträge, die grundsätzlich einer Beschlussfähigkeit bedürfen und nur in der betreffenden Sitzung noch nicht zur Abstimmung stehen.</p>	<p>Klarstellung in Satz 2 da dies in der Vergangenheit schon zu Verwirrung geführt hat</p>
<p>(4) ¹Tagesordnungspunkte können nur einmal aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit vertagt oder ihre Beratungszeit verlängert werden. ²Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von den Vorgaben für Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 behandelt werden. ³Zu erreichende Quoren werden auf die tatsächlichen anwesenden Mitglieder angewandt, sofern übergeordnete gesetzliche Regelungen nicht andere Quoren festlegen. ⁴Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen auf der Tagesordnung kenntlich gemacht werden. ⁵Unaufschiebbare Personalangelegenheiten</p>	<p>Der ehemalige Satz 5 wird gestrichen: somit sind aufschiebbare oder dringende Personalangelegenheiten jetzt auch zu verschieben, und in einer (Sonder-) RefKonf zu behandeln. Das soll sicherstellen, dass der Vorsitz keine Alleingänge bei einer kaum besuchten RefKonf durchzieht. Evtl. können sich die Referate so nochmals vor der nächsten SonderRefKonf (ggf nur 24h später) zusammensetzen und den Vorsitz stoppen. Personalangelegenheiten in denen die RefKonf zu befragen</p>

können nicht aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt werden.	ist sind in aller Regel nicht so dringend, dass sie diese 24h nicht abwarten könnten.
(5) In Präsenzsitzungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht ein anderes Zeichen vereinbart oder geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wurde.	
(6) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.	
§ 15 Beratungen über Anträge	grundsätzlich neue systematischere Struktur
(1) Anträge werden in der RefKonf grundsätzlich in einer Lesung beraten.	Grundsatz
(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 werden in zwei Lesungen beraten: 1. Änderungen dieser Geschäftsordnung, 2. Finanzanträge an die RefKonf im Sinne von § 8 Absatz 2 über fünfhundert Euro, 3. Anträge über welche die RefKonf mit der Entscheidungsbefugnis des StuRas im Sinne des § 44 OrgS entscheidet. ² In der Regel wird in der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, über sie abgestimmt.	Ausnahmen Absenkung von Nummer 2 von 600 € auf 500 €, da es nicht ersichtlich ist weshalb es diesen 100 € Rahmen gibt, indem ein Referat den Betrag nicht allein beschließen kann und die RefKonf keine zweite Lesung braucht. Somit ist es klar, entweder könnte es ein Referat beschließen oder es wird in der RefKonf in zwei Lesungen behandelt.
(3) ¹ Hat das Präsidium einen Antrag des StuRa an die RefKonf im Rahmen des § 44 OrgS verwiesen, gilt die Beratung im StuRa als erste Lesung für das weitere Verfahren der RefKonf. ² Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.	Das ist zB der Fall wenn der Antrag im StuRa zur ersten Lesung war und dann zwischen den Lesungen Eilbefugnisse geltend gemacht werden.

<p>(4) In den Fällen des Absatz 2 kann auf begründeten Antrag wegen Dringlichkeit auf die zweite Lesung verzichtet werden.</p>	<p>Rückausnahme für den Fall der Fälle.</p>
<p>§ 16 Entscheidungen im Umlaufverfahren</p>	
<p>(1) Die RefKonf kann Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, wenn dies in der Sitzung der RefKonf beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen.</p>	<p>Die Dringlichkeit wurde rausgenommen, manchmal fehlt wirklich nur noch eine Kleinigkeit um etwas zu Belegen, dafür braucht man nicht immer eine Sitzung. Als Sicherheit kann ein solches Verfahren immer noch nach Absatz 2 geblockt werden.</p>
<p>(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn eine Sondersitzung der RefKonf zum Thema beantragt wurde oder.</p>	
<p>(3) ¹Der Vorsitz stellt die Frage zur Abstimmung. ²Dabei ist zugleich ein Abstimmungszeitraum von mindestens acht Stunden festzulegen. ³Dabei wird die Zeit zwischen 00:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht mitgezählt.</p>	<p>Ursprünglich 00:30 Uhr bis 7:30 Uhr ausgenommen. Da aber auch die Mitglieder der RefKonf genug schlaf bekommen sollten wird diese Zeit um insg eine Stunde verlängert.</p>
<p>(4) ¹Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, über den die Einladung zur Sitzung erfolgt oder ein entsprechendes Online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. ²Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens eine absolute Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligen.</p>	<p>Veränderung: Absenkung des Teilnahmeerfordernisses von zwei Dritteln auf die absolute Mehrheit, da dies somit die Beschlussfähigkeit der Sitzung widerspiegelt. In einer Beschlussfähigen Sitzung wurde das Umlaufverfahren schließlich beschlossen. Somit darf davon ausgegangen werden, dass ausreichend Referate bereits in der Sitzung davon erfahren haben und dann auch abstimmen werden. Diese Mehrheit ist nun mal die absolute Mehrheit und keine von zwei Dritteln.</p>

<p>(5) ¹Der Vorsitz stellt nach Beendigung des Abstimmungszeitraums das Ergebnis fest und informieren die RefKonf über den Mailverteiler darüber. ²Das Ergebnis des Umlaufverfahrens muss zudem in die Unterlagen der nächsten RefKonf und deren Protokoll aufgenommen werden.</p>	<p>Hier wurde „anschließend“ konkretisiert</p>
<p>(6) Referate können mit ihrer Stimmabgabe eine Erklärung oder Anhänge mit zu Protokoll geben.</p>	<p>Die Referate sollten auch hier nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.</p>
<p>V. Wahlen</p>	<p>dazu fehlen aktuell einfach ordentliche Regelungen in der GeschO</p>
<p>§ 17 Wahlen</p>	
<p>(1) Wahlen werden in der RefKonf durch den Vorsitz oder die WaKo vorbereitet und durchgeführt.</p>	<p>Das muss aktuell nach (§ 3) WahlO so sein, wir haben sonst kein zuständiges Wahlorgan Man beachte jedoch die Übergangsbestimmungen.</p>
<p>(2) ¹Kandidaturen werden in zwei Lesungen behandelt. ²In besonderen Fällen kann auf die zweite Lesung eine Kandidatur verzichtet werden. ³Besondere Fälle liegen insbesondere vor, wenn das zu besetzende Amt unvorhergesehen vakant geworden ist und die Nachwahl nicht aufgeschoben werden kann.</p>	<p>Besondere Fälle sind nicht gleich Dringlichkeit, der andere Begriff wurde absichtlich gewählt und in Satz 2 ein Regelbeispiel eingefügt. Hiervon sollte nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.</p>
<p>(3) ¹Kandidaturaufrufe, für Ämter zu denen nur Mitglieder der RefKonf kandidieren können, werden über den Emailverteiler der RefKonf angekündigt. ²Die Ankündigung muss eine Woche vor der Wahl erfolgen. ³Der Kandidaturaufruf hat mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Amtsbezeichnung, 2. den Amtsbeginn, 	

<p>3. die Amtszeit,</p> <p>4. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,</p> <p>5. eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten und</p> <p>6. den Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung</p> <p>zu beinhalten.</p>	
<p>(4) Das Wahlergebnis muss noch in der Sitzung der Wahl bekannt gegeben werden.</p>	<p>Es sollte noch in der Sitzung klar werden wer denn gewählt wurde.</p>
<p>(5) Die WahlO, insbesondere die §§ 29 ff. WahlO, finden ansonsten sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Das sind die Regelungen zu Wahlen im StuRa, die sind thematisch am nächsten dran.</p>
<p>VI. Protokollierung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p>	
<p>§ 18 Protokoll</p>	
<p>(1) ¹Die Sitzungen der RefKonf werden von einem Protokollführer nach Maßgabe des § 2 mitprotokolliert und auf dieser Grundlage wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Protokoll ist unparteiisch zu führen.</p>	
<p>(2) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge und wenn vorliegend persönliche Erklärungen.</p>	
<p>(3) ¹Für Tagesordnungspunkte die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurden, wird das Protokoll in einem nichtöffentlichen Teil geführt, Absatz 2 gilt entsprechend. ²Eine Zusammenfassung des nichtöffentlichen Teils, die das Thema des behandelten Tagesordnungspunktes nennt, wird im</p>	

öffentlichen Teil des Protokolls an der Stelle der Behandlung eingefügt.	
(4) ¹ Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zukommen zu lassen. ² Der öffentliche Teil des vorläufigen Protokolls und des Protokolls nach seiner Annahme ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. ³ Der öffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.	Anpassung an die gängige Praxis, das Protokoll lag so gut wie nie schon nach 7 Tagen vor, zudem muss es das eigentlich auch nicht. Diese Verlängerung der Frist entlastet den Vorsitz ungemein.
(5) Der nichtöffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der RefKonf zugänglich zu machen.	
(6) ¹ Vor und zu Beginn der Sitzung können gegenüber dem Vorsitz Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. ² Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch den Vorsitz dahingehend korrigiert werden. ³ Das Protokoll kann mit dem Vorbehalt der beschlossenen Korrektur noch in derselben Sitzung angenommen werden. ⁴ Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.	Genehmigung des Protokolls noch in derselben Sitzung möglich, da es sonst immer zu massiven Verzögerungen kommen kann wenn man wegen Kleinigkeiten das Protokoll erst zwei Wochen später beschließen. Auch klar ist, das jeder Einwand zur Abstimmung gestellt werden muss.
(7) Ein gedrucktes Exemplar des angenommenen Protokolls wird von dem Vorsitz unterschrieben und archiviert.	
§ 19 Anfechtung der Sitzungen	
(1) Innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Protokolls der RefKonf kann durch jedes Mitglied der VS, dass sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung der RefKonf in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegeben Rechten verletzt glaubt, die Sitzung vor der	Keine Änderungen

Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.	
(2) ¹ Die RefKonf hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo die durch die SchliKo festgestellten Mängel zu beseitigen. ² Der Handlungsempfehlung der SchliKo ist Folge zu leisten.	Zwang dem Beschluss der SchliKo nachzukommen um den Entscheidungen der SchliKo mehr Bedeutung zukommen zu lassen.
(3) ¹ Der Eingang eines Antrags zur Anfechtung eines Beschlusses der RefKonf im Sinne des § 44 Absatz 7 OrgS beim Präsidium hat aufschiebende Wirkung. ² Das Präsidium hat unverzüglich die RefKonf zu informieren, sodass keine Leistungen aufgrund dieses Beschlusses mehr erbracht werden, bis der StuRa Gelegenheit hatte, über die Sache zu entscheiden. ³ Dieser Aufschub kann auf einer eigens einberufenen Sondersitzung der RefKonf mit absoluter Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.	Diese Möglichkeit der Anfechtung durch den StuRa kommt wenig Bedeutung zu, wenn die RefKonf einfach schneller handelt als der StuRa zusammentreten kann. Der Interorganrespekt gebietet der RefKonf nicht zu handeln bis der StuRa die Möglichkeit hatte über die Sache zu entscheiden. Um sicher zu gehen, dass sich auch künftige RefKonfen daranhalten, sollte dies auch hier festgeschrieben werden. In dringenden Fällen ermöglicht Satz 3 auch eine mögliche Sabotage durch drei StuRa Mitgliedern zu umgehen.
VII. Durch die RefKonf eingerichtete dauerhafte Komitees	
§ 20 Einrichtung des dauerhaften Komitees für Personalangelegenheiten	
Die RefKonf richtet aus ihrer Mitte ein dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten ein. Mitgliedschaft, Aufgaben, Pflichten und weiteres regelt Anhang A dieser Geschäftsordnung.	

VIII. Schlussbestimmungen	
§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	
Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der RefKonf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.	Jede gute GeschO weiß, dass sie nicht alles für jeden kleinen Einzelfall regeln kann, deswegen muss auch ein Abweichen von dieser noch möglich sein. Dies ist eine sehr gängige Klausel.
§ 22 Übergangsbestimmungen	
Der Vorsitz ist erst Wahlorgan iSd § 17 Absatz 1, wenn dies in der WahlO entsprechend vorgesehen ist.	Wie bereits angesprochen steht die WahlO aktuell Wahlen durch den Vorsitz entgegen. Bei der nächsten Änderung der WahlO soll dies korrigiert werden. Dann soll die GeschO dem nicht entgegenstehen. Dies wird durch diese Übergangsbestimmung sichergestellt.
§ 23 Inkrafttreten	
Diese Fassung der Geschäftsordnung, samt ihrer Anhänge, tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.	Standard.

<p>Anhang A: Dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten</p>	
<p>§ 1 Mitglieder</p>	
<p>(1) Mitglieder sind stets die beiden Vorsitzenden sowie bis zu vier weitere Mitglieder der RefKonf.</p>	
<p>(2) Die weiteren Mitglieder des Komitees werden auf der ersten RefKonf-Sitzung in einem neuen Kalenderjahr mit geheimer Mehrheitswahl gewählt.</p>	
<p>(3) ¹Eine Abwahl nach den üblichen Regelungen der VS ist bei Verletzung der Aufgaben und Pflichten möglich. ²Ist ein Mitglied des Komitees für mehr als 21 Tage nicht Mitglied der RefKonf, so scheidet es automatisch aus dem Komitee aus, solange ein Mitglied des Komitees nicht Mitglied der RefKonf ist, ruht die Mitgliedschaft. ³Angestellte der Verfassten Studierendenschaft sind grundsätzlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.</p>	
<p>(4) Ist das Komitee nicht voll besetzt, so können jederzeit Mitglieder für den Rest einer regulären Amtsperiode gem. Absatz 2 nachgewählt werden.</p>	<p>Abs. wurde zu Absatz ausgeschrieben</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p>	
<p>(1) Das Komitee unterstützt den Vorsitz bei Beachtung von dessen Leitungsaufgaben in der Personalverwaltung und alleinigen Rechten als gesetzliche Vertreter bei der Personalverwaltung der VS.</p>	
<p>(2) Das Komitee beobachtet und evaluiert die Personalentwicklung und -planung der VS und unterbreitet der RefKonf und dem Vorsitz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Personalentwicklung und -planung.</p>	<p>Dopplung „ und der VS“ wurde gelöscht</p>

<p>(3) Das Komitee erarbeitet Anträge zur Errichtung, Änderung, Aufhebung sowie zur Ausschreibung von Personalstellen für die RefKonf.</p>	
<p>(4) Das Komitee nimmt Berichte des Vorsitzes über die Personalverwaltung entgegen.</p>	
<p>(5) Das Komitee trifft in keinem Fall Entscheidungen über die Auswahl von Bewerber*innen bei Stellenausschreibungen, wenn ihm diese Zuständigkeit nicht durch Beschluss der RefKonf bei einzelnen Ausschreibungen ausdrücklich übertragen wurde.</p>	
<p>§ 3 Pflichten</p>	
<p>(1) ¹Das Komitee und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Personalrat auf Aufforderung Auskunft über die Beratungen zu geben und ihm auf Verlangen jegliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht. ²Der Personalrat ist stets rechtzeitig über angesetzte Sitzungen des Komitees in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p>(2) ¹Das Komitee und seine Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht ist gegenüber der RefKonf und in Ausnahmefällen gegenüber dem StuRa insoweit suspendiert, wie die Angelegenheit in den jeweiligen Aufgabenbereich fällt. ³Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist durch den Vorsitz unverzüglich die Abwahl aus dem Komitee einzuleiten sowie die Notwendigkeit anderer Schritte zu prüfen.</p>	<p>Abwahlverfahren soll durch den Vorsitz eingeleitet werden. Einfach damit die Zuständigkeiten sauber geklärt sind.</p>
<p>(3) Das Komitee berücksichtigt jederzeit die Zuständigkeiten und Rechte des Vorsitzes, der RefKonf und des StuRa und die Zuständigkeiten derjenigen, denen für bestimmte Personalstellen ein Weisungsrecht übertragen wurde.</p>	
<p>(4) Handelt es sich bei einer angestellten Person um den*die Verlobte*n, Ehegatt*in, Lebens-partner*in eines Mitglieds des Komitees oder um jemanden, mit</p>	

dem das Mitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder war, so muss das Mitglied sich bei Angelegenheit, die unmittelbar diese Person betreffen, als befangen für die Dauer der Besprechung dieser Angelegenheit aus dem Komitee zu-rückziehen.	
§ 4 Sitzungen	
(1) Das Komitee tagt mindestens drei Mal pro Semester.	
(2) Die Sitzungen werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf und auf Verlangen von drei Wahlmitgliedern durch den Vorsitz einberufen.	.In der ersten Lesung wurde das Einberufen des Komitees auf Verlangen von drei Mitgliedern für sinnvoll befunden.
(1) Der Vorsitz leitet die Sitzungen und veranlasst die Führung eines Protokolls.	
	§ 5 wurde ersatzlos gestrichen, das Personalkomitee wurde eingerichtet.

Diskussion:

(11.06.2024)

Also das ist die gesamte GeschO und zu den Paragraphen, die geändert wurden, gibts eine Erklärung? Mehr oder weniger. Manches wurde anders platziert, das aber dann nicht extra begründet. Z.B. war der jetzige Paragraph 3 vorher Nummer 5.

Wird vor der zweiten Lesung nochmal „auf Herz und Niere“ überprüft.

Was ist mit der GeschO-StuRa-Stelle gemeint?

Damit soll gesagt werden, dass sie eben nicht in „Lücken“ Anwendung findet bzw darüber jedes Mal diskutiert werden muss. Ist sozusagen die niedergeschriebene rechtliche Fiktion, dass hier schon alles geregelt wurde, was es zu regeln gibt.

Dass Mitglieder nicht das Personalkomitee einberufen können, ist schlecht, da die Beratung die einzige Macht des beratenden Gremiums ist.

Das rauszustreichen war Initiative des Gremienreferats, nicht des Vorsitzes.

Ein Vorsitz der sich an den Tisch zwingen lässt, nimmt sowieso keine Beratung entgegen. Trotzdem ist der Mechanismus ein wichtiges Zeichen. Vielleicht könnte man aber aus zwei Mitgliedern drei machen.

Kann man nicht weniger regulieren im Punkt Hybridsitzungen? Basierend einfach auf der Freiwilligkeit auf welche Weise die Leute kommen?

Wenn wir Hybrid als default-Option nehmen wollten, dann müssten wir, u.a. wegen Meinungsbildungsfunktionen, noch andere Teile der GeschO umschreiben.

Machen es unnötig kompliziert mit den vielen Regelungen. Gibt eh wenige Fälle, in denen Leute gar nicht in Präsenz kommen o.ä.

(25.06.2024)

Abstimmung:

Ja / Nein / Enthaltungen

-> **6.2 angenommen / abgelehnt**

6.2.1 Änderungsantrag zu 6.2: Ohne Tricks und Lügen online Tagen (2. Lesung)

Antragsteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

(Anmerkung des Antragstellers: Die einzelnen Ziffern können getrennt zur Abstimmung gestellt werden.)

Die RefKonf beschließt folgende Änderungen an der Neufassung der GeschO-RefKonf

1. In § 6 I wird folgender Satz 1 eingefügt „¹Die RefKonf kann als Videokonferenz durchgeführt werden.“. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4. Zudem wird in § 6 III folgender Satz 3 ergänzt: „³Bei Einwänden von drei Referaten, ist die Sitzung zumindest als Hybridsitzung abzuhalten, dies gilt nicht für Videokonferenz nach Absatz 1 Satz 2.“

2. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neugefasst und Satz 3 hinzugefügt: „²Die Stimmführung ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise mitzuteilen.
³Erfolgt dies nicht, so führt derselbe Referent wie in der vorherigen Sitzung die Stimme des Referats.“
3. In § 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: „Ist ein Referent zugleich Angestellter der VS, so soll ein anderer Referent des Referats an der RefKonf teilnehmen.“
4. ~~§ 16 wird wie folgt neugefasst: „Umlaufverfahren sind zulässig.“~~

Begründung des Antrags:

Da diese Änderungen ggf. etwas kontroverser sind, möchte das Gremienreferat diese separat zur Abstimmung stellen, um die im Großen und Ganzen wahrscheinlich unkontroversere große Neufassung nicht zu gefährden.

Zu 1.:

Durch die Eröffnung der Möglichkeit einer Videokonferenz soll unter anderem das Einberufen von Sondersitzungen vereinfacht werden, insbesondere wenn diese spät abends und zudem nur mit den vorgeschriebenen 24 Stunden Vorlauf einberufen werden. Bisher war es Praxis, dass ein Referent in der Sandgasse die Sitzung leitet, während die überwiegende Mehrheit der Beteiligten online zugeschaltet wurde. Diese Konstruktion mag zwar rechtlich zulässig sein, scheint jedoch etwas intransparent und läuft möglicherweise auch dem Sinn und Zweck einer Hybridsitzung zuwider. Es wäre transparenter, solche Sitzungen von vornherein als Videokonferenz abzuhalten.

Das Ermessen des Vorsitzes bezüglich der Wahl der Sitzungsform wird durch den Einspruch von drei Referaten eingeschränkt. Dies soll gewährleisten, dass nicht willkürlich viele Videokonferenzen einberufen werden und Sitzungen der RefKonf nicht mehr in Präsenz stattfinden (oder zumindest hybrid), was dennoch die Regel bleiben soll.

Zu 2.:

Der Beginn der Sitzung verzögert sich regelmäßig aus verschiedenen Gründen. Es könnte effizienter sein, wenn die Referate dem Vorsitz vor der RefKonf den stimmführenden Referenten benennen. Zudem muss eine Sitzung nicht „unterbrochen“ werden, wenn ein Referat erst verspätet an der Sitzung teilnimmt, um die Stimmführung des Referats zu klären.

Satz 3 dient der Praktikabilität. Wenn immer derselbe Referent die Stimmführung übernimmt, kann auf ein erneutes Mitteilen der Stimmführung verzichtet werden.

Zu 3.:

Hierbei handelt es sich zunächst um eine Soll-Vorschrift und ist somit nicht zwingend. Dennoch stellt dies eine sinnvolle Übergangslösung dar, bis die OrgS als höherrangige Satzung eine abschließende Regelung trifft. Unstrittig ist wahrscheinlich, dass Angestellte nicht an Entscheidungen über das Personalwesen der VS mitwirken sollten. Diese jedoch komplett von

Personalangelegenheiten auszuschließen, wäre aktuell ein erhöhter struktureller Aufwand, den diese Übergangslösung nicht auslösen sollte. Vielmehr geht es nur darum, die direkte Einflussnahme durch Stimmabgabe zu verhindern. Jegliche Art der indirekten Einflussnahme und der Ausschluss der Einsicht der Unterlagen sind dadurch noch nicht geregelt.

Diskussion:

(11.06.2024)

Antragstitel vielleicht etwas sassy, nicht böse gemeint.

GO-Antrag: 5 Minuten Pause, um eventuell noch ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied zu finden.

-> keine Gegenrede, angenommen

– 5 Minuten Pause –

„Besondere Situation“, die in Originalantrag erwähnt wird, ist hier nicht so drin. Inhaltlich: mehr Kriterien definieren, wieso Videokonferenzen. Haben eben doch Nachteile, sollte gut eingeschränkt sein.

Zu erstem: Nein, wird nur eingesetzt, nichts wird ersetzt.

Drei Referate, die was gegen Videokonferenz sagen müssen?

In der Pandemie gab es mal das Problem, dass ein Referat Videokonferenzen damit außer Kraft setzen konnte, dass „Verbindungsprobleme“ bestanden. Ist faktisch Vetorecht von einer Person.

Ideen zum Umlaufverfahren? Keine glückliche Formulierung/Regelung bisher.

Geht vermutlich weiterhin nur, wenn RefKonf der Meinung ist, beschließt, dass man so abstimmen kann. Aber dann gehts eben kaum schneller.

Kann man vielleicht eine Art Übergruppe von Anträgen definieren, die nicht viel Aussprachebedarf erwarten lassen, um das Umlaufverfahren dann dafür zu ermöglichen?

Aber Dinge, die nicht diskutiert werden müssen, können auch in Sitzungsformat sehr schnell durchgewunken werden. Umlaufverfahren sollte nur dann angewandt werden, wenn wir Dinge schon diskutiert haben und nur noch abstimmen wollen.

Wenn man jetzt etwas hätte, was eben sehr unstrittig ist, was aber nicht an 2-Wochen-RefKonf-Rhythmus gebunden beschlossen werden, aber auch nicht extra in Sondersitzung behandelt werden soll, dann wäre Umlaufverfahren sinnvoll.

Sollten einfach mal riskieren, sowas stärker zu ermöglichen. Als ausprobieren, dann in einem halben Jahr evaluieren.

Okay, aber was sind denn Beispiele?

Debatte über Einzelfälle und ob dann im Vorfeld geprüft werden soll, wie kontrovers Anträge sind.

Allgemein soll es ja Ausnahme bleiben, nur genutzt werden, wenn v.a. zeitliche Gründe es sinnvoll machen. Aber auch da muss man abwägen zwischen Umlaufverfahren und Sonderrefkonf.

Widerspruchslösung von einem Referat braucht es auf jeden Fall, weil offensichtlich keine klaren Kategorien definiert werden können. Sichert dann, dass Bedenken auf jeden Fall geäußert werden können.

Fast das Gleiche, wie in der alten GeschO.

„Keinen Aufschub zulassen sowie“ zu „Keinen Aufschub zulassen oder“ machen?

GO-Antrag: Schließung der Redeliste

Gegenrede inhaltlich: wichtige Punkte, soll hier besprochen werden.

Abstimmung: Mehrheit auf Sicht

-> **angenommen**

Was genau ist eigentlich das Ziel? Soll jetzt eine Regelung gefunden werden? Was möchtest du, Antragsteller?

(25.06.2024)

Abstimmung:

Ja / Nein / Enthaltungen

-> **6.2.1 angenommen / abgelehnt**

6.2.2 Änderungsantrag zu 6.2

Vom Antragsteller von 6.2 bereits angenommen.

Antragsteller*in: Harald Nikolaus

Ändere und ergänze vorgeschlagene Änderung §6, 5:

(5) Für Abstimmungen und Wahlen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.

in:

(5) Für Abstimmungen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Abstimmungen entspricht.

(6) Für Wahlen wird ein von der Wahlkommission des StuRa im Benehmen mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen Wahlen entspricht. Der Vorsitz informiert die Wahlkommission rechtzeitig über anstehende Online-Wahlen.

Begründung:

Wahlen haben höhere Anforderungen an Anonymität und Überprüfbarkeit. Die Wahlkommission hat eher die Expertise und Erfahrung für solche Tools und ist - auch wenn es Mitglieder geben wird, die auch Referent*innen sind - nicht als Ganzes Mitglied der Refkonf, hat also mehr Distanz. Da es nicht viele Wahlen in der Refkonf gibt (derzeit nur stv. Vorsitz und Personalkomitee), ist das auch logistisch machbar. Die WaKo sollte rechtzeitig informiert werden, weil eben nicht immer automatisch WaKo-Mitglieder unter den Refkonf-Mitgliedern sind.

Diskussion:

6.3 Mattermost als Ersatz für Telegram

Antragsteller*in: Johannes Müller; IT-Referat

Antragstext:

Die Refkonf beschließt, die interne Kommunikation von Telegram auf eine vom StuRa selbstgehostete Mattermost Instanz zu verlagern.

Begründung:

Die VS benutzt seit geraumer Zeit Telegram als Kurznachrichtendienst und viele wichtige VS-bezogene-Informationen werden über Telegram-Gruppen geteilt. Nicht nur die Ehrenämter:innen, sondern auch die Angestellten müssen quasi Telegram nutzen.

Das ist aufgrund mehrerer Gründe suboptimal:

1. Die Verwendung von Telegram führt zu einer Vermischung der privaten und „professionellen“ Kommunikation, was gerade in Bezug auf unsere Angestellten problematisch ist.
1. Von den existierenden Messenger-Diensten ist Telegram aus Datenschutzsicht auch problematisch und man zwingt die Leute quasi dazu das hinzunehmen und Telegram seine Daten zu geben. Eine selbstgehostete Alternative ist dahingehend deutlich besser.
1. Generell ist Telegram auch nicht Open-Source, sondern ein kommerzielles, privatwirtschaftliches Unternehmen und wenn möglich sollte man lieber auf Open-Source Alternativen ausweichen

Zusammenfassend ist Telegram nicht die optimale Lösung für unseren Use-Case, weshalb ein Wechsel zu einer Alternative sinnvoll wäre.

Eine verbreitete Alternative, welche auch von einigen Instituten in der Umgebung verwendet wird, ist Mattermost. Mattermost ist ein freier webbasierter Instant-Messaging-Dienst, der auf unseren VS-Servern selbst gehostet werden kann. Mattermost ist kostenlos, Open-Source und bietet neben den bekannten Features wie Direktnachrichten und Gruppen auch das Feature in Gruppen auf Nachrichten zu antworten, in dem ein Thread eröffnet wird. Dadurch findet die Diskussion zu einem Thema unter dieser Nachricht statt und der Gruppenchat bleibt dadurch aufgeräumter und übersichtlicher.

Mattermost kann einerseits über den Webbrowser verwendet werden oder man nutzt die dedizierten Desktop- oder Smartphone-Apps.

Zusätzlich zu den bisher genannten Vorteilen, kann in Mattermost auch direkt nextcloud (die Stura-Cloud), BigBlueButton (Sturakonf) und Zoom integriert werden, um so das produktive Arbeiten zu erleichtern und die von uns eh schon genutzten Dienste direkt mit zu integrieren.

Diskussion:

Abstimmung:

Ja / Nein / Enthaltungen

-> **6.3 angenommen / abgelehnt**

7 Diskussionsanträge

7.1 Transparenz gegenüber dem Haushaltsgeber [**UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT**]

Die RefKonf diskutiert: Sollten einige der in der Vergangenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten TOPs den StuRa-Mitgliedern berichtet bzw zugänglich gemacht werden?

7.2 Arbeitszeitregelungen unserer Mitarbeiter*innen [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]

Die RefKonf diskutiert: Was für Modelle der Arbeitszeit sind möglich? Was für Modelle passen zu uns?

7.3 Doppelrolle als RefKonf-Mitglied und Arbeitnehmer*in [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]

Die RefKonf diskutiert: Wie vereinbar sind Ehrenamt und Angestelltenverhältnis in der VS? Welche Regelungen kann oder muss man dafür finden?

7.4 Themen für Frau Melchior

Antragsteller: Vorsitz

Antragstext:

Die RefKonf diskutiert, ob bzw. welche Themen es gerade gibt, die mit Frau Melchior besprochen werden könnten oder sollten und ob das im Rahmen der StuRa-Sitzung oder in einem separaten Gespräch getan werden soll.

Diskussion:

8 Sonstiges

Ende der Sitzung: